

Az.: 1 B 153/23
1 L 189/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:

wegen

immissionsschutzrechtlicher Anordnung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und Gretschel sowie den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert

am 9. Oktober 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2023 - 1 L 189/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die nach § 146 Abs. 1, 4, § 147 VwGO zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Antragstellerin gegen die Ablehnung ihres Antrags gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2023. Sie beantragt die Änderung des angefochtenen Beschlusses und

die Antragsgegnerin einstweilig zu verpflichten, der Beigeladenen aufzugeben,

die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten,

die geplanten Bautätigkeiten und lärmintensive Arbeitsschritte fortlaufend sieben Tage vor deren Beginn samt Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm und der Mitteilung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Geräusche neben der Antragsgegnerin auch der Antragstellerin mitzuteilen und vorzulegen und

die Anordnung aufzuheben, wenn die Beigeladene nachweist, dass sie geeignete Maßnahmen ergreift und durchführt, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen oder nach dem Stand der Technik keine geeigneten Maßnahmen unter Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der AVV Baulärm möglich sind.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt. Er sei zulässig aber unbegründet. Es fehle an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs, da die Antragstellerin zum Schutz vor Baulärm nicht die Anordnung

bestimmter Maßnahmen verlangen könne. Das nach § 24 Satz 1 BImSchG bestehende Auswahlermessen sei nicht auf Null reduziert. Zwar sei das Entschließungsermessen zum Handeln so reduziert, dass die Antragsgegnerin zum Einschreiten gegen durch Baulärm verursachte Lärmimmissionen verpflichtet sei, jedoch kämen zur Lärmreduzierung verschiedene Maßnahmen in Betracht. Die Antragsgegnerin habe von ihrem Ermessen in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Sie habe infolge eines Vororttermins zur Überwachung am 26. April 2023 die Baustelle der Beigeladenen besichtigt und Festlegungen getroffen, die im Bericht „zur Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen“ vom 5. Mai 2023 festgelegt worden seien. Die Maßnahmen zielten darauf, die Antragsgegnerin rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen zu informieren und den Baustellenbetrieb messtechnisch zu begleiten.

4 Darüber hinaus könne die Antragstellerin keine weiteren Schritte erreichen. Einer Festsetzung der sich aus der AVV Baulärm ergebenden (einzuhaltenden) Immissionsrichtwerte bedürfe es nicht. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beigeladene den von der Antragsgegnerin geforderten Maßnahmen nicht nachkommen werde. Da die Lärmsituation erstmals messtechnisch erfasst werde, könne erst nach Vorliegen der Ergebnisse abschließend beurteilt werden, ob diese ausreichend seien. Einzubeziehen sei ferner, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Messprotokolle einen inzwischen beendeten Bauabschnitt beträfen, eine messtechnische Begleitung angeordnet worden sei, die Gegend aufgrund der umliegenden viel befahrenen Straßen vorbelastet sei sowie das Grundstück der Antragstellerin gewerblich und nicht zum Wohnen genutzt werde. Nicht ersichtlich sei überdies, dass die von ihr begehrte Verpflichtung der Beigeladenen, geplante Bautätigkeiten und lärmintensive Arbeitsschritte sieben Tage vor deren jeweiligen Beginn samt Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm und geeignete Maßnahmen zur Minderung der Geräusche neben der Antragstellerin auch der Beigeladenen mitzuteilen, besser geeignet sei. Die Maßnahmen der Antragsgegnerin zielten darauf ab, eine zukünftige Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern. Damit würden Selbstschutzmaßnahmen der Antragstellerin obsolet.

5 Die Antragstellerin trägt zur Begründung ihrer Beschwerde vor, dass die angeordneten Maßnahmen der Antragsgegnerin nicht ausreichend seien. Das Verwaltungsgericht nehme zu Unrecht an, dass die „nur einmalige Vorab-Information“ der Antragsgegnerin genüge und damit ein Anordnungsanspruch nicht bestehe. Es habe den Inhalt des Schreibens der Beigeladenen vom 13. Juni 2023 nicht richtig

- „erkannt“. Den schriftlichen Stellungnahmen der Beigeladenen sei zu entnehmen, dass diese nicht bereit sei, bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten „etwaige Maßnahmen zu ergreifen, da sie diese als nicht sinnbringend bzw. wirtschaftlich vertretbar einstufe.“ Die Vorlage eines Bauablaufplans mit Einsatzzeiten/Betriebszeiten sowie einer Lärmprognose zu Lärminderungsmaßnahmen sei deshalb fortlaufend erforderlich. Nur so könne die Behörde rechtzeitig einschreiten oder die Antragstellerin Maßnahmen zu einer Schadensminderung ergreifen. Das Auswahlermessen sei auf Null reduziert.
- 6 Die Beigeladene sei zudem bereits mit der Aufnahme der Bauarbeiten seit August 2022 verpflichtet gewesen, Lärminderungsmaßnahmen zu treffen und die Lärmsituation messtechnisch zu erfassen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Beigeladene nach der Anordnung am 26. April 2023 die Lärmsituation erstmals zu erfassen gehabt hätte, sei deshalb nicht richtig. Die Antragstellerin habe aufgrund des anhaltenden Lärms im Januar 2023 begonnen, in regelmäßigen Abständen der Antragsgegnerin Messprotokolle vorzulegen, sodass sie die Lärmsituation ab diesen Zeitpunkt hätte beurteilen können.
- 7 Zu berücksichtigen sei ferner, dass die angeordneten Maßnahmen nur einmalig vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit erfolgen sollten. Dies sei nicht ausreichend, da die Antragsgegnerin damit erst im Nachgang, d. h. nach Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. der AVV Baulärm Kenntnis von den Immissionsrichtwertüberschreitungen erlangen würde. Es werde hingenommen, dass die Antragstellerin bereits erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm hinzunehmen gehabt hätte und weiter hinnehmen müsse. Aufgrund des Ausmaßes der „unstreitig dargelegten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm mit Überschreitungen bis hin zur Gesundheitsgefährdung (...) stelle die Anordnung, aktuelle Baumaßnahmen samt eingesetzter Baumaschinen, der Einsatzzeiten und Betriebszeiten sowie der Lärminderungsmaßnahmen und eines Bauablaufplanes nur für das einmalige Momentum der Wiederaufnahme der Baumaßnahme (...)“ eine ermessensfehlerhafte Entscheidung dar.
- 8 Das Vorbringen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren, das den Umfang der Überprüfung des angefochtenen Beschlusses erster Instanz durch das Beschwerdegericht bestimmt und begrenzt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt nicht die Änderung des angegriffenen Beschlusses. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung

nicht erfüllt seien, weil die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht habe, ist nicht zu beanstanden.

- 9 Eine einstweilige Anordnung kann gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwehren. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller den Anordnungsanspruch, d. h. das von ihm geltend gemachte Recht als auch den Anordnungsgrund darlegt und die Tatsachen dafür glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO und § 294 Abs. 1 ZPO).
- 10 Davon ausgehend ist zunächst zu prüfen, ob die Antragstellerin in der Hauptsache nach summarischer Prüfung voraussichtlich Erfolg haben wird. Welche Anforderungen an die Erfolgsaussichten zu stellen sind, hängt maßgeblich von der Schwere der der Antragstellerin drohenden Nachteile und ihrer Irreversibilität, aber auch davon ab, inwieweit durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen wird. Wird durch die begehrte Maßnahme die Entscheidung in der Hauptsache insgesamt endgültig und irreversibel vorweggenommen, kann die einstweilige Anordnung nur erlassen werden, wenn ein Anordnungsanspruch mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt und für den Fall, dass die einstweilige Anordnung nicht ergeht, der Antragstellerin schwere und unzumutbare Nachteile entstünden. Dieser besonders strenge Maßstab ist hingegen abzumildern, wenn die begehrte Rechtsposition nur für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung eingeräumt werden soll, weil sie faktisch nicht mehr rückgängig zu machen ist, während über diesen Zeitpunkt hinaus keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden und die Rechtsstellung insoweit nur vorläufig gewährt wird. In diesem Fall können schon überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache genügen und die befürchteten wesentlichen Nachteile müssen nicht als schlechterdings unzumutbar eingestuft werden. Ist eine überwiegende Erfolgsaussicht hingegen nicht feststellbar, kann eine Regelungsanordnung nur ergehen, wenn dem Betroffenen andernfalls schwere und irreversible Nachteile, insbesondere existentielle Gefahren für Leben und Gesundheit drohen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Juni 2018 - 8 B 594/18 -, juris Rn.23 ff.; VGH BW, Beschl. v. 5. Februar 2015 - 10 S 2471/14 -, juris Rn. 22 ff.; HessVHG, Beschl. v. 11. Oktober 2013 - 9 B 1989/13 -, juris Rn. 17 ff.).

- 11 Davon ausgehend ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 24 Satz 1 BImSchG im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Nach der Vorschrift kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen. Die Vorschrift räumt der Behörde für ihre Entscheidung über das Einschreiten gegen schädliche Umwelteinwirkungen einer Anlage, die unterhalb der in § 25 Abs. 2 BImSchG bezeichneten Grenze (Gefahr für Leben und Gesundheit) bleiben, einen Ermessenspielraum ein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1988 - 7 B 154.88 - juris Rn. 4; OVG NW, Beschl. v. 24. Januar 2005 - 21 A 4049/03 - juris Rn. 11). Eine Reduzierung des Ermessens bei Geräuschemissionen kommt erst dann in Betracht, wenn diese dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Juni 2018 a. a. O.). Gemessen an diesen Maßstäben hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, dass das Auswahlermessen der Antragsgegnerin vorliegend jedenfalls nicht auf Null reduziert ist.
- 12 Die Messungen des Baulärms nach der gem. § 66 Abs. 2 BImSchG heranzuziehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) durch die G..... GmbH am 26. Juli 2023 und 2. August 2023 ergaben, dass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 Buchst. c AVV Baulärm in Höhe von 60 dB(A) tags auch im Rahmen von derzeit anstehenden Spritzbetonarbeiten nicht überschritten werden (vgl. Stellungnahme vom 7. August). Diese Werte liegen im Rahmen der für ein Mischgebiet geltenden zulässigen Immissionsrichtwerte, sodass ein Anhaltspunkt für die Annahme von drohenden Immissionsrichtwertüberschreitungen für den wohl innerhalb einer Gemengelage liegenden Hotelbetrieb der Antragstellerin bereits nicht erkennbar ist (vgl. § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG).
- 13 Es ist auch weder glaubhaft gemacht, dass die Messungen der G..... GmbH Fehler aufweisen noch, dass Lärmrichtwertüberschreitungen infolge weiterer Bauarbeiten kurzzeitig zu erwarten sind oder die Beigeladene grundsätzlich nicht bereit ist, die geltenden Lärmrichtwerte und die am 26. April 2023 vereinbarten Maßnahmen einzuhalten. Ein Anhaltspunkt dafür ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben vom 13. Juni 2023 oder der E-Mail vom 5. Mai 2023 (vgl. S. 90 der Gerichtsakte). Aus Letzterer lässt sich allein entnehmen, dass die im Rahmen des Ortstermins vereinbarten Maßnahmen in Bezug auf die Frage ihrer Umsetzbarkeit zu überprüfen seien. Da die Beigeladene aber auch ausführte, dass sie die Antragsgegnerin

über ihre Ergebnisse und Zwischenschritte informieren werde, ist auch daran anknüpfend nicht erkennbar, dass unmittelbar unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen drohen könnten, weil die Beigeladene einzelne Maßnahmen nicht beachten könnte und deshalb weitere Schutzmaßnahmen zu treffen wären.

- 14 Soweit die Antragstellerin in Bezug auf die von ihr begehrten Maßnahmen auf regelmäßige Lärmrichtwertüberschreitungen Ende des Jahres 2022 und Anfang des Jahres 2023 verweist und zur Glaubhaftmachung die von ihr vorgelegten Messprotokolle, die sich auf Messungen im Dezember 2022, Februar 2023 und März 2023 beziehen, in Bezug nimmt, ergibt sich auch daraus keine andere Beurteilung. Diese lassen bereits keine Ermittlung nach Maßgabe der AVV Baulärm erkennen, denn es fehlen (u. a.) Angaben zur durchschnittlichen Betriebsdauer der Maschinen (vgl. fachgutachterliche Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde der Antragsgegnerin vom 16. März 2023). Überdies entfalten die in Nr. 3.1.1 AVV Bau Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte auch nur für den Regelfall Bindungswirkung. Da die Verwaltungsvorschrift als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, können Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben u. a. auch dann in Frage kommen, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten, etwa wenn eine tatsächliche Lärmvorbelastung - etwa durch Straßenlärm oder andere Gewerbebetriebe - vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 - 7 A 11.11 -, juris Rn. 31 f.). Letzteres kann hier aber dahinstehen, weil nach der erfolgten Messung die für ein Mischgebiet geltenden Lärmrichtwerte eingehalten wurden und ausweislich des vorgelegten Bauablaufplans bis Dezember 2023 keine qualitativ anderen Bauarbeiten durchgeführt werden sollen. Davon ausgehend ist die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das Erschließungsermessen nicht auf Null reduziert gewesen sei, nicht zu beanstanden.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, da sie keinen Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO).
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, § 53 Abs.2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

gez.:

Schmidt-Rottmann

Gretschel

Reichert